



# AMTSBLATT

## der Stadt Rhede

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Rhede

5. Jahrgang	Ausgabe 7/2008	Rhede, 25.06.2008
-------------	----------------	-------------------

**Öffentliche Bekanntmachungen** der Stadt Rhede, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt der Stadt Rhede“ vollzogen. Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf. Auf sein Erscheinen soll jeweils in der Tageszeitung Bocholter-Borkener Volksblatt hingewiesen werden. (§ 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Rhede)

- Das Amtsblatt liegt im Rathaus (u.a. im Bürgerbüro) sowie in allen Geschäftsstellen der örtlichen Banken und Sparkassen zur kostenlosen Mitnahme aus.
- Einzellieferung oder Dauerbezug erfolgen kostenlos durch die Stadtverwaltung Rhede - Ratsbüro -, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Tel. 02872/930-0, E-Mail: [info@rhede.de](mailto:info@rhede.de)
- Im Internet steht das Amtsblatt unter [www.rhede.de](http://www.rhede.de) zur Verfügung. Dort besteht auch die Möglichkeit, den kostenlosen E-Mail-Newsletter zu bestellen, mit dem der Abonnent auf neu erschienene Amtsblätter automatisch hingewiesen wird.

Datum	Inhalt	Seite
19.06.2008	<b>7. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Rhede vom 19.06.2008</b>	<b>2</b>
19.06.2008	<b>4. Änderung der Satzung der Stadt Rhede über die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rhede sowie über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten (Feuerwehrsatzung) vom 19. Juni 2008</b>	<b>5</b>
19.06.2008	<b>Bekanntmachung der Jahresrechnung der Stadt Rhede für das Haushaltsjahr 2007</b>	<b>8</b>
23.06.2008	<b>3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Rhede vom 23.06.2008</b>	<b>10</b>
24.06.2008	<b>Bekanntmachung des Beschlusses des Bebauungsplanes "Rhede BS 21" (Bereich zwischen Weberstraße, Krectinger Straße, B 67 und Rembrandtstraße in Rhede)</b>	<b>12</b>

....weitere Inhalte s. Seite 2

- 24.06.2008 Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan "Rhede BW 12" (Bereich zwischen Hardtstraße, Schillerstraße und Leostraße in Rhede) im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) 14**
- 

**7. Änderungssatzung  
zur  
Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Rhede  
vom 19.06.2008**

Aufgrund der §§ 7,8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch den Artikel I des Gesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV NRW 2007 S. 380), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel X des Gesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV NRW 2007, S. 380) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV NRW 2007, S. 708 ff.)  
und der Entwässerungssatzung der Stadt Rhede vom 21. Dezember 1994 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 30. 01. 2004 hat der Rat der Stadt Rhede in seiner Sitzung am 18. Juni 2008 folgende Satzung beschlossen:

## Artikel I

- (1) Die Stadt Rhede beabsichtigt, zum 01. 01. 2009 eine gesonderte Niederschlagswassergebühr einzuführen. Es wird daher folgender Paragraf eingefügt:
- (2) Die Bezeichnung der weiblichen Form (z.B. die Grundstückseigentümerin) gilt gleichermaßen für die männliche Form.

### § 9a

#### Niederschlagswassergebühr

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.
- (2) Die bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümerinnen bzw. Erbbauberechtigten der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Die Grundstückseigentümerin bzw. Erbbauberechtigte ist verpflichtet, der Stadt auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Flächen auf ihrem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist sie verpflichtet, zu einem von der Stadt Rhede vorgelegten Lageplan über die bebauten bzw. überbauten und/oder versiegelten sowie abflusswirksamen Flächen auf ihrem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Stadt zutreffend ermittelt worden sind. Auf Anforderung der Stadt hat die Grundstückseigentümerin bzw. Erbbauberechtigte einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern.

Kommt die Grundstückseigentümerin bzw. Erbbauberechtigte ihrer Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben bzw. Unterlagen der Grundstückseigentümerin

bzw. Erbbauberechtigten vor, wird die bebaute bzw. überbaute und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Stadt geschätzt.

- (3) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Fläche verändert, hat die Grundstückseigentümersin bzw. Erbbauberechtigte diese Änderungen der Stadt innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung mitzuteilen. Für die Änderungsanzeige gilt § 9a Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder versiegelten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch die Gebührenpflichtige der Stadt zugegangen ist.

## **Artikel II**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 7. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Rhede vom 21. 12. 2000 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rhede, 19.06.2008

Lothar Mittag  
Bürgermeister

**4. Änderung der Satzung der Stadt Rhede  
über die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr  
der Stadt Rhede sowie über die Erhebung  
von Kostenersatz und Entgelten (Feuerwehrsatzung)  
vom 19. Juni 2008**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2007 (GV NRW 2007 S. 380) und des § 41 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV NRW S. 122/SGV NRW 213), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV.NRW. 2007 S. 662), hat der Rat der Stadt Rhede in seiner Sitzung vom 18. Juni 2008 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

§ 2 Abs. 2 der Satzung der Stadt Rhede über die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rhede sowie über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten (Feuerwehrsatzung) erhält folgende Fassung:  
„(2) Die Stadt verlangt Ersatz der ihr durch den Einsatz der Feuerwehr und der hilfeleistenden Feuerwehr im Sinne des § 25 FSHG entstandenen Kosten einschließlich der ihr von privaten Hilfsorganisationen in Rechnung gestellten Einsatzkosten

1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
2. von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 24 Absatz 1 Satz 1 FSHG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
3. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
4. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 13. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1937) in der jeweils geltenden Fassung oder von besonders feuergefährlichen Stoffen im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1886) in der jeweils

geltenden Fassung oder § 19g Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1695) in der jeweils geltenden Fassung, entstanden ist,

5. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gemäß Nummer 4 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
6. vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 7, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder mißbräuchlingen Auslösung war,
7. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter einer Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
8. von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert,
9. vom jeweiligen Straßenbaulastträger, sofern ein Kostenersatz anderweitig nicht möglich ist.

## **Artikel II**

Die 4. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 4. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Rhede über die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rhede sowie über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten (Feuerwehrsatzung) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rhede, 19.06.2008

Lothar Mittag  
Bürgermeister

## Bekanntmachung der Jahresrechnung der Stadt Rhede für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 94 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2007 (GV NRW S. 380), hat der Rat der Stadt Rhede am 18. Juni 2008 die Jahresrechnung 2007 mit folgenden Abschlussergebnissen beschlossen:

Einnahmen/Ausgaben	Verwaltungshaus- halt	Vermögens- haushalt
1	2	3
<b>Soll-Einnahmen</b>	28.773.226,44 €	4.032.899,30 €
+ Neue Haushaltseinnahmereste	0,00 €	1.011.937,00 €
./. Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00 €	-20.285,65 €
./. Abgang alter Kasseneinnahmereste	-103.691,51 €	-93.442,37 €
<b>Summe bereinigte Soll-Einnahmen</b>	<b>28.669.534,93 €</b>	<b>4.931.108,28 €</b>
<b>Soll-Ausgaben</b>	27.407.670,38 €	4.155.269,21 €
+ Neue Haushaltsausgabereste	66.956,50 €	869.434,30 €
./. Abgang alter Haushaltsausgabe- reste	-0,00 €	-93.595,23 €
./. Abgang alter Kassenausgabereste	0,00 €	0,00 €
<b>Summe bereinigte Soll-Ausgaben</b>	<b>27.474.626,88 €</b>	<b>4.931.108,28 €</b>
<b>Überschuss 2007</b>	<b>1.194.908,05 €</b>	<b>0,00 €</b>
./. Fehlbeträge aus 2005 und 2006	-1.194.908,05 €	0,00 €
<b>Fehlbetrag (-) / Überschuss</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>
<u>nachrichtlich:</u>		
In Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt enthaltener Überschuss nach § 41 Absatz 3 Satz 2 GemHVO		
	372.136,92 €	
Höhe der Zuführung zum Vermögenshaushalt		
	1.242.572,79 €	
Höhe der Mindestzuführung		
	601.112,04 €	



Gleichzeitig wurde dem Bürgermeister für die im Haushaltsjahr 2007 geführte Haushaltswirtschaft vorbehaltlos Entlastung erteilt.

### **Bekanntmachung der Jahresrechnung**

Der Beschluss über die Jahresrechnung und die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Jahresrechnung 2007 mit dem Rechenschaftsbericht liegt zur Einsichtnahme im Rathaus, Rathausplatz 9, Zimmer 226/227, während der Büroöffnungszeiten von 8.00 bis 12.00 Uhr und nachmittags nach Terminvereinbarung, öffentlich aus.

Darüber hinaus besteht nach § 101 Absatz 3 GO NRW für Einwohner oder Abgabepflichtige die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den allgemeinen Berichtsband über das Ergebnis der Prüfung der Jahresrechnung 2007 durch den Rechnungsprüfungsausschuss.

Rhede, 19.06.2008

Lothar Mittag  
Bürgermeister

### **3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Rhede vom 23.06.2008**

Aufgrund von § 7 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380 ff.) hat der Rat der Stadt Rhede in seiner Sitzung am 18.06.2008 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder folgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel I**

Die Hauptsatzung der Stadt Rhede vom 23.12.1999 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 23.12.2004 wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 6 wird gestrichen.
2. § 10 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Es wird folgender Satz 2 eingefügt: „Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied.“
  - b) Satz 2 wird Satz 3.
3. § 14 erhält folgende Fassung:

#### **„§ 14**

#### **Zuständigkeit für dienst- und arbeitsrechtliche Entscheidungen**

- (1) Für Bedienstete in Führungsfunktionen trifft der Haupt- und Finanzausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder Arbeitsverhältnis zur Stadt verändern. Es wird auf die Regelungen in § 73 Abs. 3 Sätze 3 bis 6 GO NRW verwiesen.
- (2) Alle weiteren dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen für die Bediensteten der Stadt Rhede trifft der Bürgermeister, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist (§ 73 Abs. 3 Satz 1 GO NRW).“

## Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rhede, 23.06.2008

Lothar Mittag  
Bürgermeister

**Bekanntmachung  
des Beschlusses des Bebauungsplanes "Rhede BS 21"  
(Bereich zwischen Weberstraße, Krectinger Straße, B 67 und  
Rembrandtstraße in Rhede)**

Der Rat der Stadt Rhede hat in seiner Sitzung am 18.06.2008 in Kenntnis der Planzeichnung mit den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen und der Begründung mit Umweltbericht gemäß §§ 2 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) sowie des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -Landesbauordnung- (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in den jeweils geltenden Fassungen, den **Bebauungsplan "Rhede BS 21"** (Bereich zwischen Weberstraße, Krectinger Straße, B 67 und Rembrandtstraße in Rhede), bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung und die Begründung mit Umweltbericht hierzu beschlossen.



Abgrenzung des Plangebietes, Gemarkung Rhede, Flur 19

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Der Beschluss des Bebauungsplanes "Rhede BS 21" wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit der dazugehörigen Begründung, dem Umweltbericht und den Anlagen sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 BauGB wird ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rhede, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Fachbereich 30 - Bau und Ordnung Zimmer 328, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Ebenso ist eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind;
- b) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung der Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, der Bürgermeister hat die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rhede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt;
- c) ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensanteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung und Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des

Kalenderjahres, in dem die in oben genannten Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

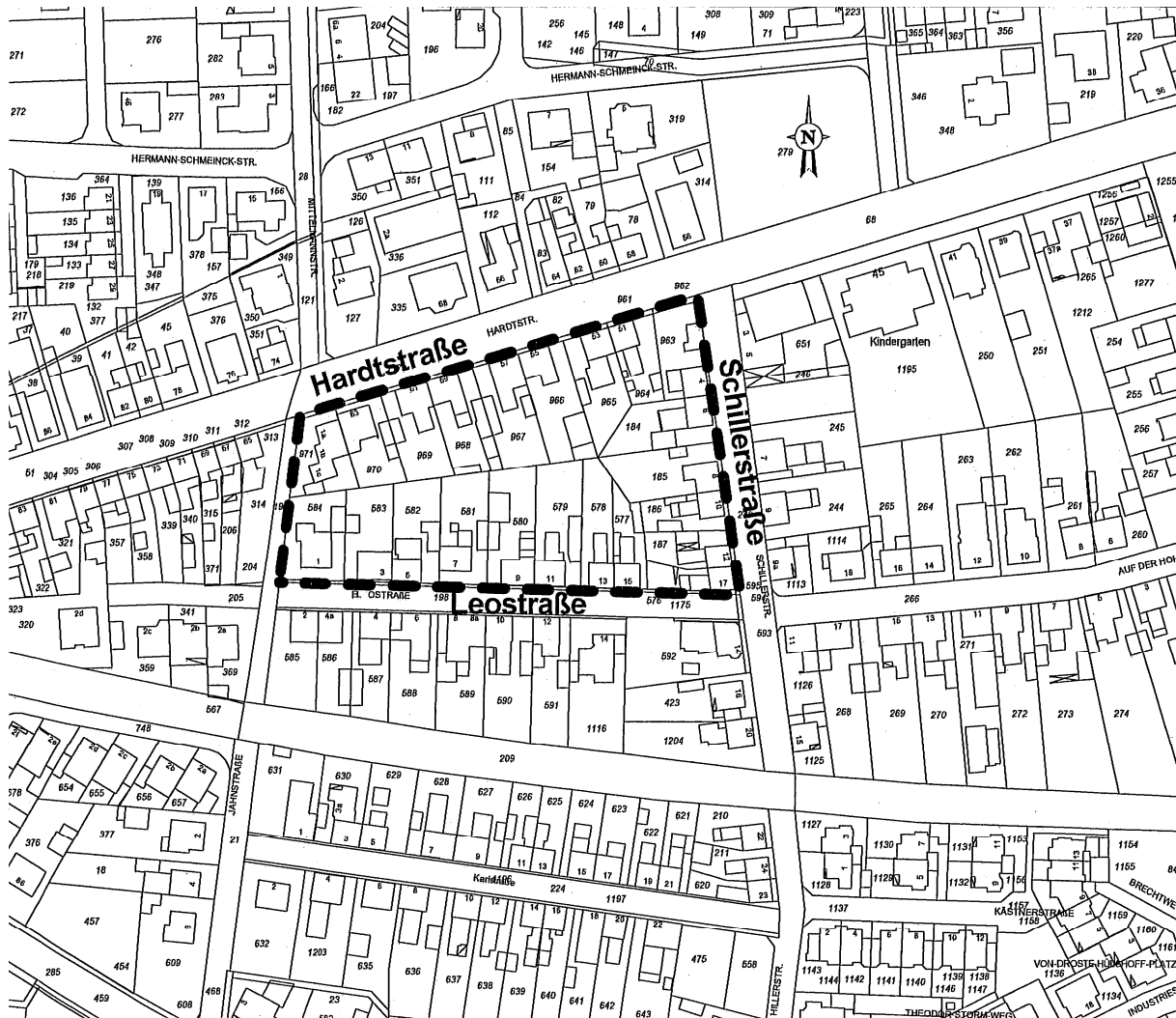
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan "Rhede BS 21" in Kraft.

Rhede, 24.06.2008

Lothar Mittag  
Bürgermeister

**Bekanntmachung  
des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan  
"Rhede BW 12" (Bereich zwischen Hardtstraße, Schillerstraße  
und Leostraße in Rhede) im beschleunigten Verfahren  
gem. § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung)**

Der Rat der Stadt Rhede hat in seiner Sitzung am 18.06.2008 in Kenntnis der Planzeichnung mit den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen und der Begründung gemäß §§ 2 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) sowie des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -Landesbauordnung- (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in den jeweils geltenden Fassungen, den **Bebauungsplan "Rhede BW 12"** (Bereich zwischen Hardtstraße, Schillerstraße und Leostraße in Rhede), bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.



Abgrenzung des Plangebietes, Gemarkung Rhede, Flur 6

### Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Bebauungsplanes "Rhede BW 12" wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit der dazugehörigen Begründung wird ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rhede, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Fachbereich 30 - Bau und Ordnung Zimmer 328, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung

schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Ebenso ist eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind;

- b) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung der Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, der Bürgermeister hat die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rhede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt;
- c) ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensanteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung und Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in oben genannten Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan "Rhede BW 12" in Kraft.

Rhede, 24.06.2008

Lothar Mittag  
Bürgermeister